

Satzung



in der Fassung vom 19.05.2010

Faschingsgesellschaft **BURGFUNKEN**

Tanzsportgemeinschaft weiß/blau/rot e.V. 86633 Neuburg

gegründet am 29.04.1955 im Gasthof „Alte Post“ in Neuburg

Anschrift:

*FG Burgfunken TSG e.V.
Postfach 13 25
86618 Neuburg a.d.Donau*

Bankverbindung:

*Raiffeisen-Volksbank Neuburg
Konto 2623
BLZ 721 697 56*

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

Der Verein führt den Namen

„Faschingsgesellschaft Burgfunken Tanzsportgemeinschaft e.V. weiß/blau/rot“

kurz: **„FG Burgfunken TSG e.V.“**

mit Sitz in 86633 Neuburg a.d.Donau, und ist im Vereinsregister als eingetragener Verein (e.V.) registriert.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend im Tanzsport. Der Verein veranstaltet hierzu monatlich Übungsstunden und nach Bedarf öffentliche Auftritte. Die volkstümliche und humoristische Geselligkeit insbesondere zur Faschingszeit ist von untergeordneter Bedeutung. Der Verein führt alle ihm zur Erreichung des Vereinszwecks geeignet erscheinenden Maßnahmen durch. Zur Unterstützung dieser Maßnahmen kann er sich entsprechenden Dachorganisationen anschließen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr geht vom 1. Januar bis 31. Dezember.

§ 5 Mitgliedschaft und Ehrenmitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Minderjährige benötigen das Einverständnis eines gesetzlichen Vertreters.
- (2) Verdiente Vereinsmitglieder können Ehrenmitglieder werden. Dazu müssen sie von Mitgliedern oder aus Reihen der Vorstandschaft vorgeschlagen werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet darüber.

§ 6 Beginn der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme. Es besteht keine Aufnahmepflicht.

Die Vorstandschaft entscheidet über die vorliegenden Beitrittserklärungen und berichtet bei der Mitgliederversammlung über den Ausgang der Entscheidungen.

Die Beitrittserklärung ist schriftlich einzureichen. Bei erfolgter Aufnahme wird dem Mitglied eine Mitgliedskarte und eine Vereinssatzung ausgehändigt. Dafür ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten, über deren Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod des Mitgliedes oder durch die Auflösung / Aufhebung des Vereins.
- (2) Die Kündigung der Mitgliedschaft ist schriftlich unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum 30.06. bzw. 31.12. eines jeden Jahres ohne Begründung zulässig. Ein mündlich vorgetragener Austritt gilt als nicht vollzogen. Dem Austrittsschreiben an ein Mitglied der Vorstandschaft hat die Mitgliedskarte beizuliegen, die Vereinseigentum ist. Mit dem Austritt erhält das scheidende Mitglied keinen Anspruch auf Vereinsguthaben; gleichzeitig erlöschen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten.
- (3) Die Mitgliedschaft endet mit dem Ausschluss als härteste Vereinsstrafe. Zusätzliche Vereinsstrafe ist der Verlust von Ämtern.
Verletzt ein Mitglied die Satzung in grober Weise, benimmt es sich gesellschaftswidrig oder unehrenhaft für den Verein, so überprüft ein Schiedsausschuss den Vorgang, wobei er dem Beschuldigten die Möglichkeit zur Rechtfertigung einräumen muss.
Der Schiedsausschuss, bestehend aus dem Schatzmeister und vier Beisitzern der Vorstandschaft, berät die zu ergreifenden Maßnahmen und leitet sie dem Vorstand zu, der das Beratungsergebnis der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorträgt. Der Ausschluss wird mit der Bekanntgabe an den Betroffenen wirksam.
- (4) Die Mitgliedschaft endet automatisch, wenn trotz zweimaliger Anmahnung der Mitgliedsbeitrag nicht bis zum Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres bezahlt wird. In der zweiten Anmahnung ist auf das Ende der Mitgliedschaft hinzuweisen. Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand, die Vorstandschaft und die Mitgliederversammlung. Im einzelnen:
- (2) Der **Vorstand** ist der Präsident und dessen Stellvertreter.
- (3) Die **Vorstandschaft** besteht aus:
 - dem Vorstand,
 - dem Schatzmeister,
 - dem Schriftführer,
 - dem Zeugwart
und den Beisitzern.
- (4) Die **Mitgliederversammlung** ist das oberste Organ.
- (5) Ohne Wahl oder Bestätigung durch die Mitgliederversammlung sind bis Saisonschluss (Aschermittwoch)
 - der Hofmarschall, ab seiner Benennung und
 - das Prinzenpaar, ab seiner Benennung

der Vorstandschaft beigeordnet (gilt nur für den großen Hofstaat) und haben das gleiche Stimmrecht.

§ 9 Aufgaben der Organe

- (1) Der **Vorstand** vertritt den Verein rechtsgeschäftlich nach außen. Es besteht Einzelvertretungsrecht. Vereinsintern gilt: Der Präsident führt den Verein. Im Verhinderungsfall übernimmt dessen Stellvertreter die Vorstandsaufgaben. Der Verhinderungsfall bedarf keines Nachweises. Der Präsident führt den Vorsitz bei Mitgliederversammlungen und Sitzungen der Vorstandschaft. Dazu erstellt er Tagesordnungen. Er sorgt für eine reibungslose Koordination der einzelnen Teilbereiche des Vereins.

Ehrungen für langjährige Mitgliedschaften werden vom Vorstand bei der Mitgliederversammlung vorgenommen. Näheres dazu und andere Ehrungen regelt die Ehrenordnung in der Geschäftsordnung.
- (2) Die **Vorstandschaft** hat die Aufgabe, das Vereinsleben zu gestalten, die Einhaltung der Satzung zu gewährleisten und die Mitgliederversammlung jährlich einmal unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit.
- (3) Die **Mitgliederversammlung** hat allumfassende Befugnisse mit Ausnahme der dem Vorstand vorbehaltenen Bereiche (z.B. Vertretung nach außen).

Sie entscheidet u.a. über:

- die Zusammensetzung der Vorstandschaft,
- die Zahl der Beisitzer,
- die Höhe der Aufnahmegebühr,
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- den Ausschluss von Mitgliedern,
- die Entlastung der Vorstandschaft oder nur einzelner Mitglieder der Vorstandschaft,
- sonstige gestellte Anträge.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Als **Mitgliederversammlung** gelten
 - die ordentliche Jahreshauptversammlung und
 - die außerordentliche Mitgliederversammlung.
- (2) Die **ordentliche Jahreshauptversammlung** findet im 2. Kalendervierteljahr statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mittels Rundschreiben an die letzte bekannte Anschrift der Mitglieder, wobei eine Frist von 14 Tagen einzuhalten ist.
- (3) Die **außerordentliche Mitgliederversammlung** findet statt, wenn 20% der Mitglieder schriftlich und begründet die Abhaltung verlangen, ebenso wenn es die Vorstandschaft für unumgänglich hält. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mittels Rundschreiben an die letzte bekannte Anschrift der Mitglieder, wobei eine Frist von 7 Tagen einzuhalten ist.
- (4) Anträge zur ordentlichen Jahreshauptversammlung müssen 4 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht sein.
- (5) Die **Mitgliederversammlung** ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Es entscheidet die einfache Mehrheit (ausgenommen bei Satzungsänderungen und Vereinsauflösung). Gefasste Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterschreiben; Protokolle über Wahlen nach § 11 unterzeichnet zusätzlich der Wahlleiter.

§11 Wahlen

- (1) Wählbar sind nur volljährige natürliche Personen. Minderjährige sind nicht stimmberechtigt. Die Vorstandschaft sowie zwei Revisoren werden auf zwei Jahre in einer ordentlichen Jahreshauptversammlung gewählt. Sie bleiben danach im Amt, bis Nachfolger gewählt sind. Wiederwahl ist zulässig. Briefwahl ist nicht möglich. Zur Durchführung der Wahlen setzt der Vorstand aus den Reihen der anwesenden Mitglieder einen Wahlleiter und zwei Wahlhelfer ein.
- (2) Grundsätzlich wird mit Stimmzetteln gewählt. Für jeden Aufgabenbereich als Beisitzer oder jedes Amt ist ein gesonderter Wahlgang anzusetzen. Stellt sich für ein Amt oder einen Beisitzerposten in der Vorstandschaft jeweils nur ein Kandidat zur Wahl, steht dem Wahlleiter frei, sofern die Mitgliederversammlung zustimmt, per Handzeichen die Stimmen zu ermitteln.
- (3) Jedes volljährige Mitglied und jede juristische Person hat eine Stimme. Enthaltungen bei der Wahl bleiben unberücksichtigt. Geben mehr als die Hälfte der anwesenden Ja- und Nein-stimmenden Mitglieder eine Ja-Stimme für einen Kandidaten ab, so ist er gewählt. Ist die Mehrheit nicht erreicht worden, so erfolgt eine Stichwahl unter den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen. Gewählt ist dann, wer in der Stichwahl die höhere Stimmzahl erreicht hat. Sofern nur ein Kandidat zur Wahl steht und er die einfache Mehrheit nicht erreicht, bleibt dieses Amt bis zu nächsten Mitgliederversammlung unbesetzt.
- (4) Über die Zahl der Beisitzer entscheidet vor Beginn der Beisitzerwahl die Mitgliederversammlung. Dabei sollte die Zahl 8 nicht unterschritten werden. Erst nachdem die Anzahl der Beisitzer feststeht, werden Kandidaten benannt.
- (5) Mitglieder sind grundsätzlich auch in eigenen Angelegenheiten stimmberechtigt (z.B. eigene Wahl, Ausschluss). Die Gewählten sind unmittelbar nach der Wahl zu befragen, ob sie die Wahl annehmen. In Abwesenheit eines Kandidaten muss eine schriftliche Erklärung über die Annahme der Wahl beim Wahlleiter bereits dann vorliegen, wenn die Kandidatenaufstellung erfolgt.

§12 Ausscheiden aus dem Amt

- (1) Das Amt der Mitglieder in der Vorstandschaft endet mit dem Tod, dem Widerruf (Abwahl), der Niederlegung, dem Austritt aus dem Verein oder regelgerecht nach zwei Jahren. Für die Niederlegung und den Austritt genügt es, wenn sie entweder gegenüber der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand schriftlich erfolgt.
- (2) Wird ein Amt in der Vorstandschaft **während der Amtsperiode** frei, besetzt der Vorstand dieses Amt vorläufig mit einem freiwilligen Mitglied. Bei der nächsten Mitgliederversammlung ist eine Nachwahl durchzuführen.
- (3) Scheidet der Präsident oder sein Stellvertreter während der Amtsperiode aus, ist spätestens nach 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, auf der eine Nachwahl durchzuführen ist.

- (4) Eine Abwahl gilt als vollzogen, wenn die Mitgliederversammlung das Amt für falsch besetzt hält (z.B. Vertrauensentzug, länger dauernde Erkrankung) und deswegen einen neuen Kandidaten gewählt hat. Der alte Amtsinhaber bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist.

§13 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Beitragspflicht wird durch jährliche Umlagen auf die Mitglieder erfüllt. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages legt die Mitgliederversammlung fest. Für Minderjährige kann sie eine Ermäßigung berücksichtigen.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht entbunden.

§14 Satzungsänderung und Auflösung

Eine Satzungsänderung bzw. die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei der Auflösung, Aufhebung des Vereins oder Wegfall des Vereinszwecks fällt das Vereinsvermögen dem BRK Neuburg-Schrobenhausen zu, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§15 Schlussbestimmungen

Weitere Regelungen können in einer „Geschäftsordnung für die Vorstandschaft“ erfasst werden.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 12.12.1987 beschlossen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht Neuburg in Kraft.